

Grundsätze zur Verleihung des Titels „Staatsprämie“ für Zuchtperde

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 18. August 2010 – VI 370-2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7824 - 2

- 1 Allgemeines**
- 1.1 Um die derzeitige Zuchtbasis der Pferdezucht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu festigen und zu erweitern, kann Zuchtperden besonderer Qualität der Titel „Staatsprämienstute“ oder „Staatsprämienhengst“ verliehen werden.
- 1.2 Züchtervereinigungen, deren räumlicher Tätigkeitsbereich nach § 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das durch die Verordnung vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1749) geändert worden ist, sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern erstreckt, wird das Recht zuerkannt, unter den nachfolgenden Bedingungen Zuchtperden der Titel „Staatsprämienstute“ oder „Staatsprämienhengst“ zu verleihen.
- 2 Voraussetzungen**
- 2.1 Der Titel kann verliehen werden an Zuchtperde ab dem vollendeten dritten Lebensjahr,
- a) deren Besitzer ihren ständigen Wohn- oder Geschäftssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder
- b) deren Besitzer ihren ständigen Wohn- oder Geschäftssitz im räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben und Mitglied des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind.
- 2.2 Die Zuchtperde müssen in ihrer Abstammung, Leistung und Fruchtbarkeit folgende Anforderungen erfüllen:
- 2.2.1 **Abstammung**
- Das Zuchtperde muss in die jeweils ranghöchste Abteilung des jeweiligen Zuchtbuches eingetragen sein. Dabei sind vier Vorfahrengenerationen vollständig nachzuweisen, von denen mindestens die ersten zwei Generationen vollständig in der Hauptabteilung eingetragen sein müssen.
- 2.2.2 **Leistungsanforderungen für Stuten**
- 2.2.2.1 Die Stute muss nach einer rasseinternen Zuchtwertschätzung einen Zuchtwert für die Beurteilung der äußeren Erscheinung von mindestens 110 Punkten bei einer Sicherheit von mindestens 50 Prozent erreichen.
- 2.2.2.2 Zum Nachweis der Überlegenheit in den Leistungsmerkmalen, die dem jeweiligen Zuchtprogramm entsprechen, muss die Stute
- a) nach einer rasseinternen Zuchtwertschätzung einen Zuchtwert für die Reit- oder Fahreignung von mindestens 110 Punkten bei einer Sicherheit von mindestens 50 Prozent erreichen oder
- b) nach der integrierten Zuchtwertschätzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. für Dressur und Springen jeweils Zuchtwerte von mindestens 100 Punkten bei einer Sicherheit von mindestens 50 Prozent erreichen.
- 2.2.2.3 Liegen keine Ergebnisse aus Zuchtwertschätzungen vor oder wird für die jeweilige Population keine Zuchtwertschätzung durchgeführt, sind folgende Mindestleistungen nachzuweisen:
- a) Die Stute muss bei der Beurteilung der äußeren Erscheinung eine Endnote von mindestens 7,50 erreichen.
- b) Die Stute muss in der Leistungsprüfung entsprechend den jeweiligen Zuchtprogrammen folgende Wertung erreichen:
- aa) in der Zuchtichtung Reiten die Endnote $\geq 7,30$,
- bb) in den Zuchtichtungen Fahren, Fahren und Ziehen, Vielseitigkeit die Endnote $\geq 7,50$,
- cc) bei den Islandperden eine Gesamtnote von mindestens 7,80 in einer abgelegten gerittenen Prüfung nach den Bestimmungen der Föderation Europäischer Islandperde-Vereine in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2.3 **Leistungsanforderungen für Hengste**
- 2.2.3.1 Einem Hengst kann der Titel verliehen werden, wenn von ihm mindestens zehn Töchter in das jeweilige Zuchtbuch der Rasse nachweislich eingetragen sind.
- 2.2.3.2 Ein Hengst muss nach einer rasseinternen Zuchtwertschätzung einen Zuchtwert für die Beurteilung der äußeren Erscheinung von mindestens 120 Punkten bei einer Sicherheit von mindestens 50 Prozent erreichen. Wird keine rasseinterne Zuchtwertschätzung auf die Merkmale der äußeren Erscheinung durchgeführt, müssen mindestens 15 Prozent der registrierten Nachkommen entsprechend den Festlegungen des jeweiligen Zuchtbuches eine Prämie oder die Eintragung in das Hengstbuch I erreicht haben.
- 2.2.3.3 Zum Nachweis der Überlegenheit in den Leistungsmerkmalen, die dem jeweiligen Zuchtprogramm entsprechen, muss der Hengst

- | | | |
|--|---|---|
| <p>a) nach einer rasseinternen Zuchtwertschätzung einen Zuchtwert für die Reit- oder Fahreignung von mindestens 120 Punkten bei einer Sicherheit von mindestens 50 Prozent erreichen,</p> <p>b) nach einer integrierten Zuchtwertschätzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. für Dressur und Springen jeweils Zuchtwerte von mindestens 110 Punkten bei einer Sicherheit von mindestens 50 Prozent erreichen oder</p> <p>c) entsprechende Leistungsprüfungen nach § 7 des Tierzuchtgesetzes von 15 Prozent der registrierten Nachkommen des Hengstes nach Nummer 2.2.2.3 nachweisen.</p> <p>2.3 Fruchtbarkeit</p> <p>Für vierjährige Stuten ist mindestens eine Fohlenregistrierung, für fünf- bis siebenjährige Stuten sind mindestens zwei Fohlenregistrierungen und für achtjährige und ältere Stuten mindestens drei Fohlenregistrierungen im jeweiligen Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung nachzuweisen.</p> <p>2.4 Zuchtpferde, die sieben Jahre und älter sind und denen der Titel verliehen werden soll, müssen in dem der Antragstellung vorangegangenen Zuchtjahr aktiv am jeweiligen Zuchtprogramm teilgenommen haben.</p> | <p>3</p> <p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p> <p>4</p> | <p>Verfahren</p> <p>Die Züchtervereinigungen melden zum 28. Februar eines jeden Jahres dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei die im zurückliegenden Jahr mit dem Titel „Staatsprämienstute“ und „Staatsprämienhengst“ ausgezeichneten Zuchtpferde unter Angabe von Namen, Lebensnummer sowie den jeweiligen Nachweisen gemäß Nummer 2.</p> <p>Die Verleihung des Titels „Staatsprämienstute“ und „Staatsprämienhengst“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist im Abstammungsnachweis und im jeweiligen Zuchtbuch zu vermerken.</p> <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei überwacht die Einhaltung der unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen bei der Verleihung des Titels.</p> <p>Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Verleihung des Titels nicht vorgelegen haben, ist der Titel durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei abzuerkennen und aus dem jeweiligen Abstammungsnachweis und Zuchtbuch zu löschen.</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p> |
|--|---|---|